



Rahmenvertrag RV-„Knd.-Nr.“-0X über Softwareüberlassung, Softwarepflege und Softwareservice

Präambel

Die k+k information services GmbH (nachfolgend als „**k+k**“ bezeichnet) vertreibt die Standardsoftware WissIntra als Plattform für strategisches Prozessmanagement und Wissensmanagement in Form verschiedener Module. k+k bietet insoweit Softwarepflegeleistungen und zusätzlich kundenspezifische Leistungen im Bereich Consulting, Programmierung und Support an.

1 Vertragsabschluss und Geltungsbereich

- a) Der vorliegende Rahmenvertrag über Softwareüberlassung, Softwarepflege und Softwareservice (nachfolgend als „**Rahmenvertrag**“ bezeichnet) regelt die vertraglichen Beziehungen zwischen k+k und dem Kunden in Bezug auf im Softwarepflege- und Lizenzschein genannte Software (nachfolgend als „**Software**“ bezeichnet) und die insoweit von k+k ggf. durchzuführende Softwarepflege sowie ggf. durchzuführende kundenspezifische Leistungen im Bereich Consulting, Programmierung und Support.
- b) Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten, sofern und soweit keine anderweitigen Individualvereinbarungen vorliegen, für alle vertragsgegenständlichen Geschäfte, welche k+k und der Kunde nach Abschluss dieses Rahmenvertrages miteinander eingehen und zwar auch dann, wenn nicht ausdrücklich auf die Geltung dieses Rahmenvertrages hingewiesen wird.
- c) Die verschiedenen unter diesem Rahmenvertrag möglichen Einzelleistungen werden nach einem entsprechenden Angebot seitens k+k durch den Kunden bestellt bzw. beauftragt (nachfolgend als „**Einzelauftrag**“ bezeichnet). Dabei sind alle Angebote von k+k grundsätzlich freibleibend, sofern in einem Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Bestellung bzw. ein Auftrag kommt daher erst durch die Auftragsbestätigung von k+k in Textform (z.B. E-Mail) wirksam zustande.
- d) Es gelten ergänzend die allgemeinen Geschäftsbedingungen von k+k, welche in das Rechtsverhältnis mit dem Kunden einbezogen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen und sonstige standardisierte Vertragsbedingungen, welche der Kunde seinen Bestellungen bzw. Auftragserteilungen beifügt oder in sonstiger Weise k+k zur Kenntnis bringt, finden keine Anwendung. Sie werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn k+k deren Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Vertragsgegenstand und Leistungen von k+k

- a) Die Rechtsbeziehungen zwischen k+k und dem Kunden in Bezug auf vertragsgegenständliche Geschäfte und Leistungen gem. Ziff. 1a und 1b) richten sich ausschließlich nach
 - den AGB von k+k
 - den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages,
 - den Festlegungen des Einzelauftrags (d.h. der jeweiligen Auftragsbestätigung von k+k bzw. den Bedingungen des vorausgegangenen Angebots von k+k),
 - dem Inhalt des Softwarepflege- und Lizenzscheins, in dem unter anderem die jeweils dem Kunden überlassenen Module der Software, die eingeräumte Anzahl von Lizenzen, die vereinbarte Softwarepflege und auf dem die Höhe und Zahlungsweise der Pflegegebühren geregelt ist.
- b) Bei Widersprüchen zwischen den AGB, den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, dem Einzelauftrag, dem Softwarepflege- und Lizenzschein gelten vorrangig die Inhalte des Softwarepflege- und Lizenzscheins, sodann die Inhalte des Einzelauftrags, die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages und schließlich die Bestimmungen der AGB von k+k.



- c) Die Wartung von Computerhardware ist nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.
- d) Im Wesentlichen wird k+k im Anwendungsbereich dieses Rahmenvertrages – soweit jeweils vom Kunden bestellt bzw. beauftragt – folgende Leistungen erbringen:

2.1 Standardsoftware

- Überlassung von Standardsoftware im Wege des Kaufs (nachfolgend als „**Softwarekauf**“ bezeichnet) oder der Miete (nachfolgend als „**Softwaremiete**“ bezeichnet) und Einräumung entsprechender Lizenzen daran
- Überlassung einer Benutzerdokumentation

2.2 Softwarepflege

- Beseitigung von Störungen beim vertragsgemäßen Gebrauch der Software durch den Kunden
- Überlassung von neuen Programmständen der Software an den Kunden, welche Fehler der Software beheben oder Aktualisierungen bzw. kleinere Verbesserungen der Software enthalten („Updates“); nicht geschuldet von k+k ist die Überlassung von neuen Versionen (Releases) der Software, die wesentliche Änderungen oder neue Funktionen enthalten („Upgrades“)
- Unterstützung des Kunden bei Fragen im Zusammenhang mit der Software durch ein Service Desk per Telefon, E-Mail bzw. online

2.3 Kundenspezifische Consulting-, Programmier- und Supportleistungen

- Prozessconsulting/-analyse
- Realisierung kundenspezifischer Modifikationen und Erweiterungen der Software
- Begleitung bei der Systemeinführung
- Systeminstallation
- Pflege kundenspezifischer Anpassungen der Software
- Schulung und Training

2.4 Sonderleistungen

Die Parteien können durch ergänzende schriftliche Vereinbarung im Einzelfall die Anwendung dieses Rahmenvertrages auf die Erbringung weiterer Leistungen durch k+k an den Kunden vereinbaren.

3 Überlassung von Standardsoftware

3.1 Nutzungsrechte an der Software

3.1.1 Grundsätzliches und Umfang der Lizenz

- a) Für die Beschaffenheit der Software ist die bei Vertragsschluss gültige und dem Kunden vor Vertragsschluss zur Verfügung stehende Leistungsbeschreibung abschließend maßgeblich, die auch in der Benutzerdokumentation noch einmal beschrieben ist. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet k+k nicht.
- b.) Die Software und die mitgelieferte Benutzerdokumentation sind urheberrechtlich und ggf. durch andere gewerbliche Schutzrechte geschützt. Alle Rechte an der Software und der Benutzerdokumentation stehen im Verhältnis zum Kunden ausschließlich k+k zu, auch soweit die Software bzw. die Benutzerdokumentation nach Vorgaben oder unter Mitwirkung des Kunden entstanden ist. Der Quelltext der Software wird dem Kunden nicht überlassen bzw. Nutzungsrechte hieran eingeräumt.
- c) k+k räumt dem Kunden nach Maßgabe des Softwarepflege- und Lizenzscheins sowie den übrigen Bestimmungen dieses Rahmenvertrages ein einfaches (nicht-ausschließliches), nicht



unterlizenzierbares Recht zur Nutzung der im Softwarepflege- und Lizenzscheins bezeichneten Software sowie der zugehörigen Benutzerdokumentation im Umfang der im Folgenden näher definierten Concurrent User-Lizenz oder Unternehmenslizenz entweder zeitlich unbeschränkt (Softwarekauf) oder befristet für die Dauer dieser Vereinbarung (Softwaremiete) ein. Die Art der Überlassung und die jeweils anwendbare Lizenzform ergibt sich aus dem Softwarepflege- und Lizenzschein.

Die Lizenz berechtigt den Kunden zur Nutzung der Software im Rahmen eigener betrieblicher Zwecke für seinen internen Geschäftsbetrieb entsprechend der Beschreibung in der mitgelieferten Dokumentation:

- durch die im Softwarepflege- und Lizenzschein genannte Zahl maximal zulässiger paralleler Zugriffe auf die Software („Concurrent User-Lizenz“); oder
- durch beliebig viele unternehmensangehörige Nutzer im Unternehmen des Kunden bzw. dem Betrieb des Kunden, das/der im Softwarepflege- und Lizenzschein genannt ist („Unternehmenslizenz“). Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gehören zum Unternehmen des Kunden nicht von diesem abhängige Konzernunternehmen oder sonstige Beteiligungsunternehmen i.S.d. § 15 AktG.

Nutzung bedeutet das Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen und Speichern der Software zu Zwecken ihrer Ausführung und der Verarbeitung der Datenbestände auf dem System des Kunden, auf dem die Software installiert ist.

3.1.2 Nutzungsrechte an einer Demo-Version

An ggf. von k+k im Vorfeld des Vertragsschlusses überlassenen Demo- bzw. Testversionen der Software räumt k+k dem Kunden nach Maßgabe des Angebots von k+k bzw. der ggf. speziell im Hinblick auf die Demo- bzw. Testversionen getroffenen Vereinbarungen ein einfaches (nicht-ausschließliches) und nicht unterlizenzierbares, zeitlich auf längstens drei Monate ab Überlassung beschränktes und jederzeit durch k+k frei widerrufliches Nutzungsrecht an der Software und der überlassenen Dokumentation ein. Für Test- und Demoversionen der Software gelten die Ziff. 3.1.1 a), 3.1.3 und 3.1.4 dieser Rahmenvereinbarung entsprechend.

3.1.3 Was darf der Kunde:

- a) Der Kunde darf die Software nur auf solchen Systemen nutzen, die im Softwarepflege- und Lizenzschein aufgeführt sind. Der Kunde meldet dem Service Desk von k+k schriftlich den Installationscode und erhält daraufhin von k+k eine entsprechende Lizenzdatei. Der Kunde kann die Software mit der in der Lizenzdatei hinterlegten, lizenzierten Zentraleinheit (Server) und anderen mit dieser in einem Netzwerk stehenden Zentraleinheiten und Arbeitsplätzen (Workstations) nutzen.
- b) Vervielfältigungen der Software sind nur insoweit zulässig, als dies für den vertragsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Der Kunde darf eine Sicherungskopie nach den Regeln der Technik im notwendigen Umfang anfertigen. Sicherungskopien auf beweglichen Datenträgern sind als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk „© k+k information services GmbH“ zu versehen.
- c) Bei der Weitergabe der Software darf der Kunde im Falle des Kaufs der Software (Softwarekauf) die Rechte an der Software nur in dem Umfang übertragen, wie er sie von k+k erhalten hat. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn diese Vertragsbedingungen dem Empfänger der Software bekannt gegeben und von diesem in vollem Umfang anerkannt wurden. Der Kunde darf in diesem Fall keine Kopie (weder in gedruckter noch in maschinenlesbarer Form) behalten. Der Kunde hat k+k Name und Anschrift des Erwerbers der Software in Textform (z.B. E-Mail) mitzuteilen. Im Falle der Miete der Software (Softwaremiete) ist der Kunde ohne Erlaubnis von k+k nicht berechtigt, die Software Dritten zu überlassen, insbesondere diese zu veräußern.

3.1.4 Was darf der Kunde nicht:

- a) Es ist dem Kunden untersagt, mehr als eine Kopie (Sicherungskopie) zu erstellen, die Software oder Kopien davon, insbesondere durch das Schaffen einer Downloadmöglichkeit zu verbreiten oder die Software gewerblich zu vermieten. Es ist dem Kunden ferner untersagt, die Software im Rechenzentrumsbetrieb für Dritte oder im Wege einer vorübergehenden Zur-Verfügung-Stellung der



Software (z.B. als Application Service Providing) oder für die Schulung von Personen, die nicht Mitarbeiter des Kunden sind, einzusetzen.

- b) Der Kunde darf die Software nicht mehr Benutzern zugänglich machen, als er Nutzungsrechte hat.
- c) Der Kunde hat keinen Anspruch auf Herausgabe der Quellcodes und der Entwicklungsdokumentation.
- d) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu verändern, zu übersetzen, auf ihre Funktionsweise zu untersuchen (reverse engineering), zu dekompileieren, in ihre Bestandteile zu zerlegen und/oder als Grundlage für die Erstellung eigener Softwareprogramme zu verwenden oder den Quellcode der Software herauszufinden, es sei denn, dass das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Eine Ausnahme hiervon gilt, soweit die vorstehenden Handlungen erforderlich sind, um im Rahmen des § 69e UrhG die Interoperabilität der Software mit anderen Programmen herzustellen. Zum Zwecke der Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen stellt Ihnen k+k auf Anfrage die notwendigen Informationen kostenlos zur Verfügung.

3.1.5 Schutz von Software und Benutzerdokumentation

- a) Der Kunde wird die überlassene Software und Benutzerdokumentation sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software und Benutzerdokumentation Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zugänglich machen. Als Dritte gelten nicht die Angestellten des Kunden sowie sonstige Personen, die sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software beim Kunden aufhalten.
- b) Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen von k+k zu verändern oder zu entfernen.

3.2 Lieferung der Standardsoftware

- a) k+k überlässt dem Kunden die im Einzelauftrag und dem Softwarepflege- und Lizenzschein von k+k bezeichnete Software samt Benutzerdokumentation.
- b) k+k ist berechtigt, abweichend von der im Einzelauftrag festgelegten Programmversion der Software, die jeweils zum Liefertermin neueste Version der Software zu liefern, sofern dadurch der Anwendungsbereich und die zugesagte Funktionalität der Software nicht beeinträchtigt werden und dies dem Kunden auch sonst zumutbar ist.
- c) Wenn die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbaren, wird die Software in Objektcode-Form zum Download bereitgestellt oder auf einem üblichen maschinenlesbaren Datenträger geliefert. Die Benutzerdokumentation wird in elektronischer Form in deutscher Sprache geliefert, soweit nicht anders vereinbart. Zur Benutzerdokumentation gehört auch die notwendige Installationsanleitung für die Software. Eine gedruckte Benutzerdokumentation ist zusätzlich kostenpflichtig lieferbar.
- d) Software und Benutzerdokumentation werden von k+k auf eigene Kosten an den vereinbarten Lieferort geliefert. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese dem Kunden zumutbar sind.
- e) Die Gefahr geht – auch bei Teillieferungen – mit Eintreffen der Liefergegenstände am vereinbarten Lieferort auf den Kunden über.

3.3 Installation

- a) Der Kunde erhält bei der Installation Unterstützung durch das Service Desk von k+k. Für die Installation übermittelt der Kunde des Service Desk den **Installationscode** und erhält im Gegenzug eine E-Mail von k+k mit einer Lizenzdatei.
- b) Die Installation der Software führt der Kunde selbst durch, sofern in der Anlage „Service Level Agreements“ (nachfolgend als „**SLA**“ bezeichnet) oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Software ist auf dem an k+k gemeldeten und in der Lizenzdatei angegebenen IIS zu installieren.



3.4 Updates

Die Bestimmungen dieses Rahmenvertrages gelten auch für spätere Updates der Software im Sinne der Ziff. 4.1 a), die dem Kunden von k+k im Rahmen der Softwarepflege überlassen werden, sofern nicht bei Überlassung des jeweiligen Updates abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

4 Softwarepflege

4.1 Pflegeverpflichtung

a) Soweit im Einzelauftrag vereinbart oder die Software gemietet ist (Softwaremietete), ist Gegenstand dieses Rahmenvertrages die Pflege der im Softwarepflegeschein genannten Software durch k+k am ursprünglichen Liefer- bzw. Installationsort. Die Pflege der Software umfasst folgende Leistungen von k+k, welche durch die SLA konkretisiert werden:

- Überlassung von neuen, weiterentwickelten Programmständen der Software an den Kunden, welche Fehler der Software beheben oder Aktualisierungen bzw. kleinere Verbesserungen der Software enthalten (nachfolgend als „**Updates**“ bezeichnet); nicht geschuldet von k+k im Rahmen der Softwarepflege ist die Überlassung von neuen Releases der Software, die wesentliche Änderungen oder neue Funktionen enthalten oder eine Neuentwicklung der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen auf einer anderen technologischen Basis (nachfolgend als „**Upgrades**“ bezeichnet).
- den Support des Kunden bei Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz der Software ergeben, durch ein Service Desk von k+k per Telefon, E-Mail bzw. online.
- die Behebung von Störungen der Software und Beseitigung von Fehlern der Benutzerdokumentation.

Zusätzliche Aufwendungen von k+k im Rahmen der Erbringung der Pflegeleistungen, die aus einer Änderung des Installationsorts der Software nach Vertragsschluss resultieren, gehen zu Lasten des Kunden.

b) k+k ist nur dann zur Erbringung von Pflegeleistungen verpflichtet, wenn der Kunde Inhaber einer Lizenz von k+k für die Nutzung der Software ist, die Hardware, auf der die zu pflegende Software arbeitet, sich in einem funktionsfähigen Zustand befindet und die zu pflegende Software auf dieser Hardware ablauffähig ist. Die für Hardware wie Software vorgeschriebenen Installationsbedingungen müssen erfüllt sein.

4.2 Leistungsumfang

- a) Die zu pflegende Software hat dem letzten Programmstand der aktuellen Version (Release) zu entsprechen. Ist die Software nicht auf diesem Stand, hat zuvor ein Update bzw. Upgrade zu erfolgen. Ist die Software nicht unmittelbar vor Beginn der Laufzeit der Pflege von k+k geliefert oder gepflegt worden, prüft k+k die Software daraufhin, ob ein Update oder Upgrade erforderlich ist. Alle Leistungen, die notwendig sind, um die Software in den letzten Programmstand der aktuellen Version zu versetzen, werden dem Kunden von k+k zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt. k+k erteilt dem Kunden in diesem Fall vorher ein gesondertes, verbindliches Angebot über das Update oder Upgrade. Lehnt der Kunde das Update oder Upgrade ab, werden beide Teile hinsichtlich der betroffenen Software von ihren vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Pflege von Software frei.
- b) k+k ist verpflichtet, vom Kunden gemeldete Fehler der Software innerhalb der in den SLA genannten Reaktionszeiten zu untersuchen und zu beseitigen bzw. dem Kunden nach Möglichkeit Hinweise zu geben, wie die Folgen des Fehlers beseitigt werden können. Bei wesentlichen Fehlern der Software ist k+k verpflichtet, den Fehler in einem der folgenden neuen Programmstände zu beseitigen. Voraussetzung für Fehlersuche und Fehlerbeseitigung ist die Erfüllung der dem Kunden gemäß Ziff. 4.3 obliegenden Mitwirkungspflichten sowie bei Fehlerbehebungen außerhalb der Gewährleistung eine Reproduzierbarkeit des Fehlers in der Entwicklungsumgebung von k+k.
- c) k+k verpflichtet sich dazu, den Kunden über Art und Umfang der durchgeführten Arbeiten zu unterrichten.
- d) Sonstige Mängel sind nur zu beheben, wenn dies mit zumutbarem Aufwand möglich ist. Dies ist dann nicht der Fall, wenn eine Neuprogrammierung wesentlicher Teile des Programms erforderlich wäre.
- e) Bei der Pflege der überlassenen Software wird k+k dem Kunden regelmäßig die neueste Programmversion übermitteln, welche der Kunde grundsätzlich selbst installiert, sofern die SLA oder eine



Individualvereinbarung nichts Abweichendes vorsehen. Die Installation durch k+k vor Ort oder per Fernwartung wird gesondert in Rechnung gestellt und ist nicht Bestandteil dieses Rahmenvertrages.

- f) k+k pflegt grundsätzlich nur die aktuelle Version (Release) der Software.

4.3 Mitwirkungspflichten des Kunden

- a) Der Kunde wird auftretende Fehler k+k unverzüglich mitteilen und dieser bei der Fehleruntersuchung und Fehlerbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehört es insbesondere, k+k auf deren Anforderung schriftliche Mängelberichte vorzulegen und sonstige Daten und Protokolle bereitzustellen, die zur Analyse des Fehlers geeignet sind.
- b) Der Kunde gestattet k+k den Zugang zu den Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die Software installiert ist und ermöglicht bei Bedarf eine Fernwartung. Liegt der Fehler nicht in der Verantwortung von k+k, ist die Fernwartung kostenpflichtig.
- c) Der Kunde benennt k+k einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen selbst treffen oder veranlassen kann.
- d) Es obliegt dem Kunden, ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und die Soft- und Hardwareumgebung der Software ordnungsgemäß zu pflegen und zu warten.

4.4 Service Desk

- a) k+k bietet über sein Service Desk Unterstützung eines vom Kunden benannten qualifizierten Ansprechpartners bei Fragen zu der unter Pflege stehenden Software des Kunden innerhalb der in den SLA genannten Erreichbarkeitszeit mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage am Sitz von k+k sowie des 24. und 31. Dezember.
- b) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Service Desk richten sich nach den SLA.
- c) Nicht zur Aufgabe des Service Desk gehören die Klärung inhaltlicher und organisatorischer Fragen sowie die Einweisung in die Funktionalität der Software (Schulung).
- d) Vor Inanspruchnahme des Service Desk hat der Kunde die Lösung des Problems im zumutbaren Rahmen selbst zu versuchen. Insbesondere hat er dabei die Anwender-Dokumentation und die Hilfefunktion der Software zu beachten.

5 Kundenspezifische Consulting-, Programmier- und Supportleistungen

5.1 Kundenspezifische Leistungen

Bei den angebotenen kundenspezifischen Leistungen kann es sich je nach Einzelfall um Dienst- oder Werkleistungen handeln, die wie folgt einzuordnen sind:

- Dienstleistungen: Eine Dienstleistung von k+k liegt vor, wenn k+k keinen bestimmten Leistungserfolg schuldet. Die Verantwortung für von k+k unterstützte Kundenprojekte und daraus resultierende Ergebnisse liegt in diesem Fall beim Kunden. Der Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung richtet sich nach dem Punkt „Terminplan“ des Einzelauftrags.
- Werkleistungen: Wird mit dem Kunden ein bestimmter Leistungserfolg vereinbart, erbringt k+k die Leistung als Werkleistung. Hierunter können im Einzelfall unter Umständen die Realisierung von kundenspezifischen Modifikationen oder Erweiterungen der Software, die Systemeinführung oder der Systembetrieb fallen, sofern die Parteien innerhalb eines gemeinsamen Projektplanes schriftlich, konkret und substantiiert von k+k geschuldete Teil- oder Gesamtergebnisse vereinbart haben. Geschuldet wird von k+k in diesen Fällen das jeweils vereinbarte Ergebnis.



5.2 Mitwirkungspflichten des Kunden

- a) Der Kunde hat auf eigene Kosten alle Anstrengungen zu unternehmen, um k+k eine reibungslose Tätigkeit zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Tätigkeit erschweren oder unmöglich machen könnte. Er wird zu diesem Zweck k+k sämtliche erforderlichen Unterlagen und Informationen, ggf. erforderliche Räume und Arbeitsplätze für die Mitarbeiter von k+k sowie den notwendigen Zugang zu Geräten unverzüglich und unentgeltlich zur Verfügung stellen.
- b) Der Kunde sorgt für die notwendigen Nutzungsrechte sowie die Pflege und Aktualisierung der von ihm bereitgestellten Einrichtungen (Hardware, Software etc.). Der Kunde stellt k+k insoweit von jeglichen Ansprüchen Dritter frei und erstattet einen k+k ggf. entstehenden Schaden.
- c) Haben die Vertragspartner Meilensteine oder vergleichbare Projektabschnitte, insbesondere einen Terminplan, vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, das jeweilige Ergebnis solcher Abschnitte unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung durch k+k zu prüfen und für die weitere Arbeit von k+k – spätestens binnen einer Woche – in Textform (z.B. E-Mail) freizugeben oder die Freigabe abzulehnen, sofern sich bei der Prüfung wesentliche Mängel zeigen. Die Freigabe ebenso wie die nicht fristgerechte Verweigerung der Freigabe gilt bei Werkleistungen auch als (Teil-) Abnahme der jeweiligen Leistung, falls eine Abnahme nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist.
- d) Erkennt der Kunde, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen k+k unverzüglich mitzuteilen.
- e) Der Kunde stellt in der erforderlichen Anzahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Der Kunde wird insbesondere k+k jeweils mindestens einen Mitarbeiter eines Fachressorts benennen, der die Erfüllung der vereinbarten Leistungen überwacht und die mit der Abwicklung zusammenhängenden Fragen beantwortet. Die vom Kunden benannten Mitarbeiter stehen sowohl den Mitarbeitern von k+k vor Ort als auch externen Mitarbeitern von k+k für Auskünfte zur Verfügung.
- f) Leistungstermine und Fristen werden unverbindlich, wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig und im jeweils notwendigen Umfang nachkommt.
- g) Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich von k+k tätig sind oder Mitwirkungsleistungen erbringen, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. k+k hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn k+k aufgrund des Verhaltens eines der vorbezeichneten Dritten ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.
- h) Kommt der Kunde seinen vorgenannten Mitwirkungspflichten dieser Ziff. 5.2 schuldhaft nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nach und entstehen hierdurch zusätzliche Kosten bei k+k, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.

5.3 Änderungswünsche des Kunden

- a) Bei Änderungs- oder Zusatzwünschen des Kunden gegenüber dem ursprünglichen Auftrag erteilt der Kunde k+k einen entsprechenden Prüfauftrag gegen gesonderte Vergütung. k+k kann die Arbeiten am Auftrag im Übrigen einstellen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfauftrags benötigt werden oder sich die Ausführung der Änderungs- oder Zusatzwünsche des Kunden auf die Arbeit am Auftrag auswirken und diese evtl. ganz oder teilweise überflüssig machen kann.
- b) k+k wird dem Kunden das Prüfergebn mitteilen und ihm – soweit für k+k zumutbar – ein Angebot zur Durchführung der Änderungs- und Zusatzwünsche machen. Der Kunde wird unverzüglich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung des Angebots bleibt es bei dem im ursprünglichen Auftrag vereinbarten Leistungsumfang.
- c) Bei Prüfung von Änderungs- oder Zusatzwünschen des Kunden nach Buchst. a) verlängern sich die im ursprünglichen Auftrag vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Leistungstermine entsprechend der Zeit der Prüfung. Bei der Ausführung von Änderungs- oder Zusatzwünschen des Kunden entfallen die im ursprünglichen Auftrag vereinbarten Fertigstellungs- bzw. Leistungstermine; es gelten stattdessen die



für die Ausführung der Änderungs- oder Zusatzwünsche des Kunden vereinbarten neuen Fertigstellungs- bzw. Leistungstermine.

5.4 Abnahme von Werkleistungen

Die Abnahme von Werkleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der AGB von k+k.

6 Datensicherung, Softwarehinterlegung

- a) Der Kunde sorgt für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und dem Stand der Technik sicherer Datenverarbeitung. Werden dem Kunden anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von k+k bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, und ggf. für eine solche sorgen. Auch die Überprüfung der Datensicherung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit ist allein Sache des Kunden.
- b) Auf Wunsch des Kunden werden die Parteien über eine gesonderte Vereinbarung zur Hinterlegung des Source-Codes der Software bei einem spezialisierten ESCROW-Agent verhandeln.

7 Nutzung, Datensicherheit

- WissIntra wurde ausschließlich zum Einsatz innerhalb von unternehmensinternen Netzwerken konzipiert (Intranet) und ist nicht zur Nutzung außerhalb von unternehmensinternen Netzwerken (Internet) bestimmt.
- k+k hat zwar bestimmte technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen, um einen versehentlichen Verlust und unberechtigten Zugriff auf den Inhalt, der in WissIntra gespeichert ist, sowie eine unberechtigte Nutzung dieses Inhalts zu verhindern. k+k garantiert jedoch nicht, dass unbefugte Dritte nicht in der Lage sein werden, Zugriff auf WissIntra zu erlangen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher vom Kunden und seinen Anwendern in WissIntra gespeicherter Inhalt auf das eigene Risiko des Kunden und seiner Endbenutzer gespeichert werden.
- Der Kunde sorgt für eine geeignete Sicherung seiner Daten, Materialien und Programme nach den allgemein anerkannten Grundsätzen und dem Stand der Technik sicherer Datenverarbeitung. Werden dem Kunden anstehende Arbeiten oder sonstige Leistungen von k+k bekannt, wird er jeweils prüfen, ob eine aktuelle Datensicherung gegeben ist, und ggf. für eine solche sorgen. Auch die Überprüfung der Datensicherung auf Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit ist allein Sache des Kunden.
- k+k übernimmt keine Haftung für Daten oder Datensicherheit, noch irgendwelche Folgeschäden aus Datenverlust.

8 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügepflicht

Die Gewährleistung aus Sach- und Rechtsmängeln richtet sich nach den Bestimmungen der AGB von k+k.

9 Haftung

Die Haftung richtet sich nach den Bestimmungen der AGB von k+k, soweit nicht einzelvertraglich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.



10 Vergütung, Zahlungsbedingungen

10.1 Überlassungsentgelt / Wartungs- und Supportvergütung

- a) Das Entgelt für die Softwareüberlassung einschließlich der damit verbundenen Nutzungsrechtseinräumung sowie ein etwaiges gesondertes Entgelt für Leistungen von Wartung und Support richtet sich nach dem jeweiligen Inhalt des Einzelauftrags. Die Preise von k+k gelten zuzüglich der anfallenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b) Das Entgelt für die Softwareüberlassung sowie das Entgelt für Leistungen von Support und Wartung ist nach Ablieferung der Software zur Zahlung fällig. Das Entgelt für Support und Wartung ist halbjährlich, jeweils zum 1. Januar und 1. Juli, im Voraus zur Zahlung fällig. Das Entgelt für Softwaremiete ist jährlich jeweils zu Beginn des Vertragsjahres im Voraus zur Zahlung fällig.
- c) Der Kunde trägt Zollgebühren, Steuern und alle andere Abgaben, die im Zusammenhang mit der Überlassung der Software anfallen.

10.2 Vergütung für Consulting- und Programmierleistungen

Consulting- und Programmierleistungen durch k+k sind grundsätzlich vom Kunden zu vergüten, sofern diese Leistungen in den SLA nicht als „inklusive“ oder „kostenlos“ bezeichnet sind. Die vom Kunden zu entrichtende Vergütung für Consulting- und Programmierleistungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelauftrag. Wird keine ausdrückliche Vergütungsvereinbarung getroffen, werden aber die vom Kunden gewünschten Leistungen erbracht, sind sie nach § 612 bzw. § 632 BGB angemessen zu vergüten. Im Zweifel sind die üblichen Vergütungssätze von k+k maßgeblich.

- 10.3 Das gilt auch, wenn zwischen k+k und dem Kunden zuvor eine Festpreisvereinbarung getroffen wurde, die vom Kunden gewünschten und von k+k erbrachten Leistungen jedoch über den vereinbarten Gegenstand der Festpreisabrede hinausgehen. Die Höhe von Reisekosten und Spesen richten sich nach den Bestimmungen der AGB von k+k.

10.4 Vergütungsanpassung

k+k ist berechtigt, die Höhe von wiederkehrenden Vergütungen nach diesem Rahmenvertrag (Softwarepflegegebühren und ggf. Lizenzgebühren) etwa bei veränderten Marktbedingungen oder bei erheblichen Veränderungen in den Beschaffungskosten, mit einer schriftlichen Ankündigung von drei Monaten zum jeweils ersten Tag eines jeden Kalenderjahres anzupassen. Bei dieser Anpassung wird k+k auch etwaige Kostenminderungen in angemessener Weise berücksichtigen und anrechnen. k+k wird die entsprechenden Veränderungen gegenüber dem Kunden transparent darlegen; er ist hierbei jedoch nicht zur Offenlegung seiner Kalkulation verpflichtet.

11 Laufzeit, Kündigungen, Vertragsbeendigung

- a) Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres ordentlich gekündigt werden, es sei denn, zwischen den Vertragsparteien besteht eine Vereinbarung zur Softwaremiete oder Softwarepflege; in diesem Fall kann der Rahmenvertrag frühestens mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Vereinbarung zur Softwaremiete oder Softwarepflege ordentlich gekündigt werden. Soweit eine Softwaremiete oder eine Softwarepflege (auch nachträglich) vereinbart wurden, beträgt die Laufzeit der Vereinbarung der Softwaremiete oder der Softwarepflege 24 Monate. Diese Laufzeit verlängert sich, sofern die Vereinbarung der Softwaremiete oder der Softwarepflege von einer der Vertragsparteien zum jeweiligen Ende der Laufzeit mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird, automatisch um weitere 12 Monate.
- b) Die Parteien sind berechtigt, den Rahmenvertrag oder Vereinbarungen der Softwaremiete oder der Softwarepflege außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Vertragspartei kann den Rahmenvertrag und alle Einzelleistungen insbesondere in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung kündigen:
 - Die andere Vertragspartei verstößt trotz Abmahnung gegen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenvertrag.
 - Die andere Vertragspartei stellt ihre Zahlungen ein, ist überschuldet oder es liegen sonstige Anhaltspunkte



dafür vor, dass sich die wirtschaftlichen oder finanziellen Verhältnisse einer dieser Vertragsparteien so verschlechtert haben, dass eine Erfüllung ihrer Vertragspflichten in der Weise gefährdet ist, dass ein Festhalten der kündigenden Vertragspartei an dem Vertrag unzumutbar ist.

- Über das Vermögen der anderen Vertragspartei wird das gerichtliche Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt.
 - Es liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der von einer der Vertragsparteien zu vertreten ist und der es für die andere Vertragspartei unzumutbar macht, diesen Vertrag bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit fortzuführen.
- c) Bei einer Beendigung der Softwaremiete hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen und sämtliche installierte Kopien der Software von den Rechnern/Server zu entfernen. Gegebenenfalls erstellte Kopien und/oder Sicherheitskopien der Software sind vollständig und endgültig zu löschen. Nicht berührt von der Beendigung dieses Rahmenvertrages werden dagegen zeitlich unbegrenzte Lizenzen, die dem Kunden gegen Einmalzahlung dauerhaft eingeräumt wurden (Softwarekauf); insoweit gelten auch die Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf diese Lizenzen fort. Ebenfalls nicht berührt von einer Kündigung dieses Vertrages werden bereits ausgeführte oder vertraglich vereinbarte Einzelaufträge über kundenspezifische Leistungen. Für diese gelten die Bestimmungen des Vertrages fort, auch soweit die Einzelaufträge noch nicht oder nur teilweise ausgeführt worden sind.
- d) Kündigungen haben schriftlich (§ 126 BGB) zu erfolgen (E-Mail genügt nicht). Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang beim Empfänger maßgeblich.

12 Schlussbestimmungen

Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bzw. der Vereinbarungen über Einzelleistungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich (§ 126 BGB) abgeschlossen (E-Mail genügt nicht) oder wechselseitig bestätigt worden sind. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.